

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erstausgabe Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Buchhandlung. Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Für die Zeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Ziel der gewerkschaftlichen Lohnpolitik

Der Lohn — in diesem Sinne der alleinige Lohn — ist der volle Entgelt für geleistete Arbeit. Die Lohnpolitik hat eine andere Grundlage. Der Lohn der Beamten entsprechend der Vorbildung eine angemessene Lebensführung gewährleisten. Daher zählt er die Höchsthöhe nicht im höchsten Maße, sondern der Gipfel der Bezüge wird in den geschwächten Jahren vor der Pensionierung bezogen. Beamte mit gleicher Vorbildung aber mit wenigen Ausnahmen abgesehen, das Gehalt nach dem tatsächlichen Leistungsnachweis und Fleiß schwankt. Wer mehr Kinder zu versorgen hat, also einen teureren Haushalt führt, bekommt entsprechende Zulage. Eine ausreichende Pension verleiht dem Beamten einen arbeitsfreien Lebensabend.

Die Arbeitnehmerschaft der Privatwirtschaft bezieht L. u. In dieser aber herrscht seit jeher der Grundsatz der Gewalt, d. h., der Arbeitgeber hält sich vom Ideal des gerechten Lohnes soweit wie möglich entfernt, steckt zu eigenen Gunsten vom erarbeiteten Wert einen erreichbar großen Teil ein. Das Ziel der Arbeitnehmerschaft geht demgegenüber selbstverständlich dahin, die ungekürzte erarbeitete Quote herauszubekommen. Es ist interessant, den Weg zu diesem Ziele, das noch nicht erreicht ist, durch ein Dreivierteljahrhundert aufsteigender Entwicklung zu verfolgen.

Zu den Anfangszeiten unserer Industrie stehen die Arbeiter, dem Menschenüberfluß des Landes entstehend, atomisiert der starken Gewalt des Arbeitsherrn gegenüber. Der Industrie selbst fehlt noch mächtigeres Betriebskapital, und so ist sie geldgierig in allerhöchsten Maße, will dies sich schaffen durch stärkste Niederhaltung des Lohnes. Der einzelne ist in dieser Lage machtlos; auch muß man bedenken, daß die Ansprüche die denkbar geringsten waren. Kamen doch die Arbeiter vom Lande her, wo eben noch die Leibeigenschaft die meisten in Fesseln, eines Menschen überhaupt unwürdig, gehalten hatte. Ueberhaupt leben zu können, schien fast eine Gnade. Man arbeitete selbst übermäßig lange, spannte auch Frauen und Kinder mit ein, und dennoch konnten die ausgezahlten (nicht verdienten) Pfennige bitterstes Elend nicht vom Heim — sofern man davon reden darf — fernhalten. Das war die Periode der atomisierten Arbeiterschaft, die Periode wirklich schauriger Hungerlöhne.

Trotz der atemlosen Berufshege kommt allmählich die Arbeiterschaft zur Befinnung. Die Anfänge der gewerkschaftlichen Organisation tauchen auf. Gewiß, zu einem wirklichen Kampfe ist sie noch nicht stark genug. Aber sie umreißt das Arbeiterdasein begrifflich und leitet aus den Menschenrechten Mindestforderungen her, will das Leben erträglich gestalten und in der Höhe des Lohnes eine Möglichkeit schaffen, Ersparnisse für Notzeit und Alter in bescheidenstem Umfange zurückzulegen. Die Organisation ruft die Öffentlichkeit zur Schaffung eines moralischen Druckes auf und bringt auch den Staat zu begrenzter Fürsorge auf den Plan. Die erstarken Gewerkschaften setzen bis zum Kriegsausbruch die Elementarforderungen im großen und ganzen durch.

Das Bewußtsein, ein neuer, aufsteigender Stand von größter Bedeutung zu sein, wird durch die Teilnahme am Weltkriege, durch die gesteigerte Wichtigkeit der Wirtschaft in den Kriegs- und Nachkriegsjahren, durch die politische Mündigkeit und Anteilnahme am staatsbürgerlichen Leben machtvoll gesteigert. Das Ethos des neuen Volksstaates zwingt allen die grundsätzliche menschliche Gleichwertigkeit seiner Glieder in die Gesinnung. Damit fordert auch die Lohnfrage eine andere Regelung, da bis zur Verwirklichung der Gerechtigkeit immer noch ein gut Stück Weges fehlt. Das Ziel der Lohnkämpfe, in denen wir noch immer stehen, ist es jetzt, einen Lebens- oder Kulturlohn zu

erreichen. Der Arbeiter will nicht mehr bloß Maschine, seine Arbeitsleistung nicht mehr bloß Ware sein, sondern er will als wirklich freier Mensch und Staatsbürger ein würdiges Dasein führen. Die Wirtschaft gestattet die Verwirklichung des Zieles, auch der Arbeit steht ihr Recht zu, warum soll der Arbeiter es nicht geltend machen? Die Arbeit des Mannes muß allein die Familie ernähren können, aber nicht mehr in ungebührlicher Arbeitsdauer, sondern so, daß ihm Zeit bleibt, sich dem Familien- und Staatsleben genügend widmen zu können, an der Befriedigung und Ausbildung seiner geistigen Bedürfnisse und Neigungen zu wirken, am allgemeinen Kulturleben einigermaßen teilzunehmen. Kultur und Zivilisation sollen ihm nicht mehr verriegelte Gebiete sein. Das Siedlungshaus schwebt ihm, als zu verwirklichendes Ideal vor, in Amerika gehört der Arbeiter gar schon zu den Autobesitzern in großer Zahl.

Aber auch damit ist das letzte Ziel der Lohnpolitik noch nicht erreicht. Das Ideal der Gerechtigkeit, Auszahlung des vollen erarbeiteten Wertes, will restlos verwirklicht werden. (Selbstverständlich handelt es sich um den „Nettowert“ der Arbeit, den wirklichen Reinertrag; es sind also alle Unkosten, die etwa für Verwaltung, Materialabnutzung, Verzinsung des arbeitenden Unternehmerkapitals usw. entstehen, vom Bruttoertrag abzuziehen.) In Amerika, dessen wirtschaftliche Entwicklung der unseren voraussieht, spricht und kämpft man in letzter Zeit schon um Produktivitätslöhne. Ein wirklich neuzeitlich geleitetes Unternehmen bei durchgreifender Rationalisierung und Anwendung bester Maschinen wirkt so hohe Gewinne ab, daß der Arbeiter bei Erhalt des Lebenslohnes längst nicht vollwertig abgefunden ist. Da soll man dann nicht auf dieser Stufe stehenbleiben, sondern die Arbeiter verhältnismäßig nach ihrer Leistung am Gewinn teilnehmen lassen. Die besten Betriebe werden sich natürlich auch die besten Arbeitskräfte sichern, und so wird dann im Dienste der Gerechtigkeit der einheitliche Tariflohn zugunsten hochqualifizierter Arbeiter durchbrochen werden. Eine Auslese wird stattfinden, die, auf dem Lebenslohn aufbauend, die Tüchtigkeit besonders hervorhebt und dadurch wieder einen nicht zu unterschätzenden Antrieb herstellt. — Wir in Deutschland sind noch längst nicht so weit, haben noch sehr viel um den Lebenslohn in notwendigster Form zu kämpfen. Das Tempo des Fortschritts wird die Arbeiterschaft selbst bestimmen durch die Stärke ihrer Organisationen und die Durchschlagskraft der Ideen, die sie in diesem Kampfe einzusetzen hat.

Die Klage der Wirtschaft, daß bei zu hohen Löhnen ihr zuviel Betriebskapital entzogen werde, ist nicht stichhaltig. Eine besser entlohnte Arbeiterschaft wird um jebiel kaufkräftiger, der allgemeine Konsum steigt, und das Blut der Wirtschaft pulsiert schneller und kräftiger. So führt der Preislaust wieder zurück: Höherer Lohn, mehr Umsatz, intensivere Arbeitsleistung, stärkerer Gewinn. Nur muß dann, was nicht mehr als recht ist, der höhere Gewinn von den Unternehmern durch intensivere Arbeit verdient werden.

Es ist klar ersichtlich, welche großen Vorsprünge die christlichen Gewerkschaften gegenüber anderen Vereinigungen gerade in der modernen Lohnpolitik haben. Sie besitzen das tiefe Ethos der Arbeit und Gerechtigkeit, das im Evangelium verankert liegt. Das gibt den eigenen Reihen starken Rückhalt, das Bewußtsein der unbedingt guten Sache und siegesgewisse Zuversicht, auf der anderen Seite aber wirkt es bei Arbeitgebern und in der Öffentlichkeit, deren Gewissen in solchen Dingen durchaus nicht überall gleichgültig ist, in hohem Maße günstig und überzeugend. Wo das Gewissen aber stumpf geworden ist, muß es durch Rede und Tat energisch aufgerüttelt werden.

Die deutsche Sozialversicherung

Ihr gegenwärtiger Stand und ihre Fortentwicklung

Die gegenwärtigen Beratungen des Haushaltsausschusses des Reichstages über den Reichshaushaltsplan des Reichsarbeitsministeriums dürften, wie alljährlich, die Auseinandersetzungen über unsere deutsche Sozialpolitik im allgemeinen und über die Sozialversicherung im besonderen eröffnen. Damit diese Auseinandersetzungen nicht mit Schlagworten geführt werden, ist es notwendig, sich ein Bild zu machen, über den gegenwärtigen Stand der deutschen Sozialversicherung. Auf Grund von Zahlen der zuständigen Abteilungen des Reichsarbeitsministeriums sei nachstehend der Gesamtaufwand der deutschen Sozialversicherung in ihrer heutigen Verfassung und die Methoden der Aufbringung dieses Aufwandes angeführt. Das Material ist als unbedingt zuverlässig anzusehen, wobei hier in Ergänzung noch zu bemerken ist, daß es nicht ungerechtfertigt wäre, zu dem Gesamtaufwand des Reiches noch die Beträge hinzuzuzählen, die für die Unterhaltung der Versicherungsbehörden aufgewendet werden, ferner die Beträge, die für den Markenverkauf und die Auszahlung der Renten der Invalidenversicherung durch die Post vom Reich an die Post zu zahlen sind. Der Haushaltsvoranschlag für das Reich für 1928 fordert hierfür an: Vergütung an die Reichspost 16,3 Millionen Reichsmark, Aufwand für das Reichsversicherungsamt 2,368 Millionen Reichsmark.

Im Jahre 1913 wurden für die Krankenversicherung, die sich in die reichsgesetzlichen Kassen, die Knappschaftskassen und in die Ersatzkassen gliedert, im ganzen an Beiträgen und Umlagen 582,8 Millionen Mark erhoben. In den nachfolgenden Jahren steigerte sich diese Summe auf 1.488,5 Mill. M. im Jahre 1926. Das Schätzungsergebnis für das Jahr 1927 ist mit mindestens 1.600 Mill. M. veranschlagt worden. Hiervon zahlen die Arbeitgeber 533 Mill. M.

Die Unfallversicherung erfordert Umlagen für die Entschädigungsaufwendungen, die Unfallversicherung, die Verwaltungskosten und die sonstigen Ausgaben, die entsprechend dem Aufbau der Unfallversicherung ausschließlich von den Arbeitgebern zu tragen sind. Im Jahre 1913 mußten 226,8 Mill. M. aufgebracht werden, im Jahre 1926 317,7 Mill. M., während das Schätzungsergebnis für 1927 mit 323 Mill. M. angenommen werden kann.

Die Invalidenversicherung erforderte im Jahre 1913 290 Mill. M., 1926 dagegen 659,6 Millionen M., während sich das Schätzungsergebnis für 1927 auf 845 Mill. M. beläuft. Hiervon haben die Arbeitgeber 422 Mill. M. aufzubringen.

Für die Angestelltenversicherung sind die Beiträge für die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und für die Reichsknappschaft zu erheben. Für beide Anstalten betrug der Beitrag 1913 181,1 Mill. M., 1926 war er auf 250,3 Mill. M. gestiegen. Das Schätzungsergebnis für das Jahr 1927 wird mit 275 Mill. M. angenommen, von denen die Arbeitgeber wiederum die Hälfte, 137 Mill. M., zu tragen haben. Die knappschaftliche Rentenversicherung erforderte an Beiträgen in der Arbeiterabteilung 1913 70 Mill. M., während die Beiträge für die Angestelltenabteilung nur 5 Mill. M. ausmachten. Die entsprechenden Ziffern für das Jahr 1926 140,4 bzw. 17,3 Mill. M. Das Schätzungsergebnis für 1927 heider Abteilungen beläuft sich auf 215 Mill. M., von denen die Arbeitgeber 86 Mill. M. aufzubringen haben.

Im gesamten betrug der Aufwand aus Beiträgen und Umlagen für die deutsche Sozialversicherung im Jahre 1913 1.312,7 Millionen Mark, im Jahre 1926 2.883,8 Millionen Reichsmark, während das Schätzungsergebnis für 1927 mit 3.238 Mill. M. angenommen werden kann. Hiervon haben die Arbeitgeber nicht ganz die Hälfte zu tragen, nämlich 1.501 Mill. M.

Der Aufwand des Reiches für die deutsche Sozialversicherung, der sich vor allem in der Form des Zuschusses für die Familienwochenhilfe in der Krankenversicherung, für die Invalidenversicherung und des Zuschusses aus Zolleinnahmen für die Träger der Invalidenversicherung zeigte, betrug 1913 58,5 Mill. Rm., 1926 248,1 Mill. Rm.; das Schätzungsergebnis für 1927 wird mit 302 Mill. Rm. angenommen.

Unberücksichtigt blieb bei dieser Aufstellung die Arbeitslosenversicherung. Sie ist jedoch erst zum 1. Oktober 1927 in Kraft getreten, so daß im Augenblick das Zahlenmaterial noch so unvollständig ist, daß eine Eingliederung der Arbeitslosenversicherung in den oben dargestellten Aufwand für die deutsche Sozialversicherung noch nicht möglich ist. Die Arbeitslosenversicherung rechnet mit einer jährlichen Beitragseinnahme von 630 Mill. Rm., wenn sie den Höchstfuß von 3 Prozent des Arbeitslohnes an Beitrag erhebt. Neben der Arbeitslosenversicherung kommen dann noch die Aufwendungen des Reiches und der Gemeinden für die Krisenfürsorge in Betracht. In diesem Zusammenhang sind ferner die Zahlen von Interesse, die das Reich 1926/27 für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge aufgewendet hat. Während diese Zahlen für 1926 ganz vorliegen, stehen sie für das Jahr 1927 nur aus den ersten acht Monaten zur Verfügung. Aus den Mitteln des Reiches, der Länder und der Gemeinden, aus Beiträgen und aus sonstigen Quellen sind für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge insgesamt im Jahre 1926 1220 Mill. Rm. aufgewendet worden, in den Monaten Januar bis August 1927 645 Mill. Rm. Für die Krisenfürsorge befaßt sich der Aufwand im Jahre 1926 auf 5,7 Mill. Rm., in den Monaten Januar bis August 1927 auf 115 Mill. Reichsmark.

In der Öffentlichkeit ist die Höhe der Verwaltungskosten außerordentlich stark umstritten. Es werden oft Zahlen genannt, die sich durch die tatsächlichen Kosten nicht belegen lassen. Versucht man, die Verwaltungskosten des Jahres 1926 in ein Verhältnis zu den Beitragseinnahmen des betreffenden Jahres zu bringen, dann gelangt man zu dem Ergebnis, daß die Verwaltungskosten in der Krankenversicherung 7,0 Prozent betragen, in der Invalidenversicherung 5,7 Prozent, in der Angestelltenversicherung 3,5 Prozent, in der Unfallversicherung 10 Prozent der Beitragseinnahmen bzw. Umlagebeträge, sowie in der Knappschaftsversicherung in der Arbeiterklasse 4,4 Prozent und in der Angestelltenklasse 4,6 Prozent. Angesichts der starken Klagen über die kostspielige Verwaltung aus dem Arbeitgeberlager sei hier jedoch darauf hingewiesen, daß die höchsten Verwaltungskosten in der Unfallversicherung bestehen, deren Verwaltung ausschließlich in den Händen der Arbeitgeber selbst liegt. Dabei darf jedoch auch hier selbstverständlich nicht übersehen werden, daß in der Unfallversicherung die auf den einzelnen Versicherten entfallenden Beiträge sehr gering sind, und daß deshalb Vergleiche der obigen Hundertteile ohne Er-

läuterung über die Höhe der Beiträge im einzelnen und über die Art der notwendigen Geschäftsführung der einzelnen Versicherungsträger leicht zu falschen Schlüssen führen können. Die Kritik an der deutschen Sozialversicherung darf in den bevorstehenden Debatten nicht an der Oberfläche haften bleiben, sondern sie muß in die Tiefe steigen, um zu einer Kritik zu werden, durch die zum Nutzen des gesamten Volkes die deutsche Sozialpolitik in ihrer weiteren Entwicklung gefördert werden kann.

Otto Thiel, M. d. R.

„frische Brötchen für die Arbeiter“

Warum nicht?

„Unter dem Schlagworte: „Her mit dem kulturellen Existenzminimum“ läßt sich jeder Lohnkampf rechtfertigen; denn Kultur ist immer ein relativer Begriff, der nur aus der Relativität zu verstehen ist.“ So kürzlich in der „Deutschen Bergwerkszeitung“ zu lesen, in einem Artikel: „Arbeiterverelendung? Handbemerkungen zum Geschäftsbericht eines Konsum-Vereins.“ Auf diese Auslassungen folgen an Hand des Geschäftsberichtes der Essener Konsum-Genossenschaft die „Beweise“ für die gute Lebenshaltung und die hohen Ansprüche der Mitglieder des Konsum-Vereins, die, wie ausdrücklich bemerkt wird, in ihrer überwiegenden Mehrheit Handarbeiter und kleine Handwerker sind. Als Beweis dienen an erster Stelle die frischen Brötchen. In der Abteilung Bäckerei und Konditorei heiße es: „Klagen seien mir darüber laut geworden, daß der Konsumverein die Backwaren nicht backwarin den Konsumenten hätte liefern können . . . ja daß wir im neuen Geschäftsjahr Mittel und Wege finden müssen, auch den verwöhntesten Ansprüchen unserer Mitglieder gerecht zu werden.“ — Zweitens: Der Umsatz in Bohnenkaffee sei um 11,79 Prozent, der Umsatz in Malzkaffee dagegen nur um 8,08 Prozent, also um 3,719 Prozent weniger, gestiegen. — Drittens: Auch der Wein- und Spirituosenumsatz vertrate in keiner Weise, daß die deutsche Arbeiterklasse einer erbarmungslosen Verelendung preisgegeben sei. Das Spirituosengeschäft weise allerdings gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang auf, aber dies sei bei weitem nicht auf einen geringeren Alkoholkonsum zurückzuführen, sondern auf einen erhöhten Konsum von Süßweinen. — Viertens: Es sei mehr Schweinefleisch als Rindfleisch umgesetzt worden, und der Umsatz von Gefrierfleisch sei gestiegen. Der Genuß von Gefrierfleisch bedeute aber in keiner Weise eine durch zu geringen Lohn bedingte Verschlechterung der Lebenshaltung.

Was will der Artikelschreiber Dr. Sn. mit diesen Glossen zu dem Geschäftsbericht der Essener Konsum-Genossenschaft eigentlich sagen? Sollen die Konsum-Genossenschaftsbüchereien, die zu den Leistungsfähigsten der Branche gehören, den Gedanken des Kunden-

dienstes weniger eifrig pflegen als die Privat-Wirtschaft? Wenn eine Unschmlichkeit, die jeder kleine Bäcker bieten kann, zu den „verwöhntesten Ansprüchen der Mitglieder“ gezählt wird, so ist das gewiß keine Unbescheidenheit. — Ein Profitunternehmen darf wohl, ohne einen Angriff der „Bergwerkszeitung“ befürchten zu müssen, jeden Reklameaufwand treiben und wahre Verkaufspaläste bauen. Wo die Arbeitnehmerschaft aber selbst zum Unternehmer wird, da gehört schon, wie es scheint, der Wunsch nach frischen Brötchen zu der „unerlösten“ Forderung des kulturellen Existenzminimums. Süßwein vom Faß ist heute kaum noch teurer als Bier. Verlängte Dr. Sn. ohne weiteres eine Projizierung des Süßweinkonsums zugunsten der deutschen-Brauwirtschaft, oder glaubt er erst dann an niedrige Löhne, wenn kein Geld mehr für Alkohol ausgegeben wird? Die Genossenschaft hat 53 721 Mitglieder, jede Familie zu vier Köpfen gerechnet, umfaßt sie also 214 884 Verbraucher. Der Gesamtjahresumsatz an Wein betrug 169 278 M., das sind 1,26 M. pro Kopf. Laut „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1927“ betrug der Verbrauch von weinsteuerverpflichtigen Erzeugnissen im Jahre 1925 8,20 M. auf den Kopf der Bevölkerung Deutschlands. Der Weinverbrauch in der Konsum-Genossenschaft stellt also ungefähr den siebenten Teil des Durchschnittsverbrauchs in Deutschland dar. Wir sehen in diesem lärglichen Ergebnis zwar kein Zeichen einer „erbarmungslosen Verelendung“; es führt aber zu der Erkenntnis, daß die Mitglieder der Konsum-Genossenschaft selbst an hohen Familienfesttagen kaum ein Glas Wein zu Hause hatten. — Will Dr. Sn. mit dem Hinweis auf die Qualität des Gefrierfleisches unter den Lesern der „Deutschen Bergwerkszeitung“ etwa Reklame machen für den Genuß von Gefrierfleisch?

Hinter seinen boshaften und törichten Glossen steckt System: „Das Gewissen der Leser soll eingeleitet werden.“ „Die Zahlen beweisen“, wie er sagt, „daß der moderne Arbeiter nicht mehr — von verjagenden Ausnahmen abgesehen — um das sogenannte physische Existenzminimum zu kämpfen hat, sondern daß der Kampf sich höchstens um das sogenannte kulturelle Existenzminimum handelt kann. Dies ist natürlich ein Kampf, der ins Uferlose gehen kann.“ „Der so vorbereitete Leser wird dann wohl mit ruhigem Herzen den Streik von 70 000 Bergarbeitern in Mitteldeutschland, die Aussperrung von 40 000 Textilarbeitern, die Aussperrung von 120 000 Zigarrenarbeitern zur Kenntnis nehmen, oder er wird sich sogar entrüstet gegen die „Begehrlichkeit der Masse“ wenden. Wie ist aber in Wirklichkeit das Einkommen dieser Kreise? Die amtlich ermittelten, wirklich gezahlten Löhne sämtlicher Arbeiter im preußischen Bergbau betragen im zweiten Vierteljahr 1927 6,71 M. Tageslohn für das Ruhrrevier, 9,74 M. für Oberschlesien. Diese Löhne liegen mit 1,33 M. = 16,54 Prozent und mit 0,57 M. = 10,29 Prozent unter dem Reallohn der Vorkriegszeit. Der Jahresdurchschnittslohn der Zigarrenarbeiter betrug pro Vollarbeiter

Das unfertige Haus

Kein Haus ist nicht fertig geworden,
Der Winter brach drüber herein —
Nun seh ich es stürmen vom Norden,
Durch Lücken und Fenster es herein!

Es bröckelt herab von den Wänden —
Schon fiel aus dem Giebel ein Stein!
Kein Gott, wie mag es nur enden
Was lange noch Winter es sein!

Freund, laß die traurigen Lieder
Doch um dein halbfertiges Haus,
Es kommen die Bauteile wieder
Und bessern die Schäden dir aus.

Sie werden die Wände verputzen
Und streichen die Zimmer dir fein,
Und bald dir zum Regen und Regen
Dringt wärmende Sonne hinein!

Und wirst du es denn noch verzagen,
In schwinden auch könnte es aus,
Durst prächtige Heimstatt du sehen
Im jetzt noch unfertigen Haus.

Ludwig Kessling.

Bauarbeiterlöhne vor 500 Jahren

Von Dr. Benno Schmidt

I

Bei Untersuchungen über wirtschaftliche Verhältnisse von Zeiten, die jahrhundertlang zurückliegen, ist es immer nötig, daß die Dinge nicht nach Maßstäben beurteilt werden, die an den entsprechenden Verhältnissen der Gegenwart gebildet wurden, sondern daß man sie aus ihrer zeitgenössischen Umgebung heraus zu verstehen und in Beziehung zu den damals bestehenden wirtschaftlichen Ansprüchen und Leistungen zu setzen sucht. Hören wir zunächst überlieferungen über eine Frage wirklich oder fälschlich vorhanden sein, so dürfen sie doch nicht ohne weiteres in der Form, in der sie vorliegen, anzuwenden und zu vergleichen mit

der Gegenwart verwendet werden, weil denselben Dingen und denselben Verhältnissen in der Vergangenheit und heute ganz verschiedene Bedeutungen zukommen. So stellen z. B. die Münzen, die früher und jetzt mit den Worten Pfennig, Schilling, Heller, Taler, Gulden usw. bezeichnet werden, im Verlauf der Jahrhunderte und dann wieder in den einzelnen Teilen des alten Deutschlands ganz verschiedene Geldwerte dar, und diese Geldwerte wieder waren in den einzelnen Zeiträumen den Lebensgütern, den Nahrungsmitteln, der Kleidung, Wohnung usw. gegenüber mit ganz voneinander abweichender Kaufkraft ausgestattet. Es genügt deshalb nicht, festzustellen, wie hoch sich die Entgelte der arbeitenden Klasse in der Vergangenheit beliefen, sondern sie erhalten die richtige Beleuchtung, wenn man sie mit Preisen von Bedarfsgütern zusammenstellen kann. Nur wo vorhandene Nachrichten aus der Vergangenheit solche Zusammenstellungen zulassen, sind Möglichkeiten zu Vergleichen zwischen einst und jetzt gegeben.

Die Dinge liegen nun sehr ungünstig, wenn es sich darum handelt, Aufschlüsse darüber zu bekommen, wie in jenen Zeiten, als das industrielle Leben in Deutschland deutlicher hervorzutreten beginnt, um die Werte vom Mittelalter zur Neuzeit, Arbeitsleistungen bezahlt wurden, und welche Bedarfserfüllung diese Löhne gestatteten. Die Hauptquellen für mittelalterliche Arbeitsverhältnisse, die meisten Ordnungen der alten Handwerkszünfte, enthalten nämlich zwar mancherlei Angaben über die Löhne der Gezellen, aber diese Gezellen waren keine freien, auf bare Entlohnung angewiesenen Arbeiter, sondern hatten Hof und Wohnung bei ihrem Meister, zu dessen Familie sie gehörten, und über sie übten die Meister die gleiche hausväterliche Gewalt aus wie über Frau und Kinder. Der Lohn war hier nur ein Teilbetrag des Einkommens, das der Geselle bezog, wie es heute noch beim häuslichen Gesinde der Fall ist. Doch haben sich daneben einzelne Lohnordnungen bis auf unsere Tage erhalten. Einige der ältesten sind zwei Verordnungen, die der Rat der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1425 und um die Mitte des 15. Jahrhunderts, also vor rund 500 Jahren, erließ. Sie sind abgedruckt in der Sammlung Frankfurter Zunftstatuten bis zum Jahre 1612, die 1914 vom Verfasser dieser Zeilen herausgegeben wurden, und stehen hier im ersten Bande Seite 3-11 unter der

Ueberschrift: „Lohn der tagelone.“ Sie befaßten sich ausschließlich mit Bauhandwerkern. Ihr Inhalt, zusammen mit einzelnen Stellen aus den Zunftordnungen der Maurer, Steinmetze, Zimmerleute, Dachdecker u. m. aus der gleichen Zeit, läßt vor den Augen der Gegenwart ein lebliches Bild von der Entlohnungshöhe und Arbeitszeit vor einem halben Jahrtausend erkennen. Ungefähr gleichzeitig herausgekommenen Fleischverkaufsordnungen mit behördlich festgesetzten Fleischpreisen geben auch eine einigermaßen zutreffende Vorstellung davon, welche Kaufkraft den gezahlten Löhnen innewohnte.

Nach den beiden Lohnordnungen zerfiel das Jahr in zwei Teile, in die Sommerzeit, die vom 25. März bis zum 16. Oktober, und die Winterzeit, die vom 17. Oktober bis zum 24. März gerechnet wurde, und in denen die Löhne verschieden hoch bemessen waren. In der Sommerzeit sollen Zimmerleute und Steindecker, d. h. Dachdecker, als Tagelohn erhalten 5 Schilling oder 3½ Schilling und dazu morgens eine Suppe „und dazu, als sich zu iglicher Zeit zur Joppen gehörig“, und zu Mittag zu essen und zu trinken und das Beipferbröt, aber kein Abendessen und Trinken. In der Winterzeit bekommen sie 4 Schilling oder 3 Schilling und morgens eine Suppe, das Mittagessen und Beipfer. Das letztere aber hatte in der Zeit zwischen dem 11. November und 2. Februar, also während der kürzesten Tage, wegzufallen. Maurer, Steinmetze, Biegedecker haben im Sommer 4½ Schilling oder 2½ Schilling und früh Suppe, Mittagessen und Beipferbröt zu beanspruchen. Im Winter 3½ Schilling oder 2½ Schilling und zwei Essen, nämlich die Morgensuppe und das Mittagessen. Wenn aber die Steinmetzen ihr Gezebe, d. h. ihr Werkzeug, selbst in Ordnung halten und das Zuspitzen selbst besorgen, dann soll man sie wie die Zimmerleute entlohnen. Ob nur Bartlohn oder Lohn und Beköstigung gewährt werden soll, darüber hat der zu bestimmen, der einen Bau ausführen läßt. Eisenbauer sollen, wenn sie neue Leisen bauen, wie die Maurer bezahlt werden. Bogemacher, also Steinmetze, erhalten im Sommer 4 Schilling Tagelohn oder 2 Schilling und Morgen-, Mittag- und Beipferbröt. Im Winter 2 Schilling und Morgen- und Mittagessen. Schaubedecker, das sind Strobedecker, erhalten in der Sommerzeit 4 Schilling oder 2 Schilling und Morgen- und Mittagessen und Beipferbröt, im Winter 3

im Jahre 1926 ganze 937 M., oder pro Woche rund 19 M., oder pro Arbeitstag etwas über 3 M. Ungefähr die Hälfte der deutschen Arbeiter hat heute noch Löhne, die unter 150 M. im Monat liegen. Diese Zahlen geben ein anderes Bild von der Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft; da verschwinden die schönen Bilder von saftigem Schweinebraten, süßen Süßweinen, frischen Brötchen und der Tasse Mokka.

Von den Arbeitgebern sind keine freiwilligen Zugeständnisse zu erwarten. „Empor aus eigener Kraft“, wie der Bergarbeiterführer Imbusch sagt, muß die Lösung der Arbeiterschaft sein. Die Arbeiterschaft darf aber nicht bei der Sozialpolitik stehenbleiben, sie muß zu Mitbestimmung und Mitbestiz in der Wirtschaft kommen. Neben die gewerkschaftliche Solidarität muß vor allem die genossenschaftliche Selbsthilfe treten. Die organisierte Kauf- und Sparkraft in den Konsum-Genossenschaften ist die zweite Großmacht, die den Lohn- und Gehaltsempfängern neben der organisierten Arbeitskraft in den Gewerkschaften zur Hebung ihrer materiellen Lage zur Verfügung steht.

Erlaß der Hauszinssteuer

Bekanntlich ist nach § 9, Absatz 2, Ziffer 1 a und b der Hauszinssteuerverordnung die Hauszinssteuer bei Mietwohnungen zu stunden und niederzuschlagen, sofern der Mieter erwerbslos ist oder ein Arbeitseinkommen unter 1200 Mark jährlich bezieht. Der Antrag muß in erster Linie von dem Vermieter gestellt werden, er kann zwar auch von dem Mieter gestellt, jedoch muß dann der Antrag durch den Vermieter an die zuständige Steuerbehörde weitergeleitet werden. Direkt soll der Mieter einen Antrag an die Steuerbehörde nicht stellen. Vielfach haben Hausbesitzer und auch Verwalter es abgelehnt, Anträge weiterzuleiten, weil sie die Auffassung vertraten, daß der Antrag zu unrecht gestellt ist. Das hat jedoch der Vermieter nicht zu prüfen, sondern die Prüfungen hat die Steuerbehörde vorzunehmen, der der Vermieter den Antrag ohne weiteres weiterreichen muß. Bisher war es frittig, ob der Vermieter verpflichtet ist, einen solchen Antrag, von dem er glaubt, daß er zu unrecht gestellt ist, an die Steuerbehörde weiterzuleiten. Das Kammergericht hat sich jedoch in einer Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, daß der Vermieter hierzu verpflichtet ist. Weil trotzdem immer noch Schwierigkeiten vorkommen, seien die Gründe der Entscheidung des Kammergerichts vom 9. Mai 1927 wiedergegeben. Das Kammergericht sagt:

„Macht der Mieter dem Hauseigentümer gegenüber geltend, daß er mit Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zahlung der vollen Miete nicht in der Lage sei und übergibt er dem Vermieter ein mit Gründen versehenes Gesuch um Stundung der Hauszinssteuer, so verstößt eine Wei-

Schilling oder 1 1/2 Schilling, Morgensuppe und Mittagessen. Uebrigens wurde den Schaubedekern bei dieser Gelegenheit aufgegeben, daß sie bloß noch „olde dache stoppen“, aber keine neuen Strohdächer mehr machen sollten. Die Kleiber, das sind die Lehmannsdreher, bekommen im Sommer 2 1/2 Schilling oder 1 1/2 Schilling und dazu Morgensuppe, Mittagessen und Vesperbrot, im Winter 2 Schilling oder 1 1/2 Schilling und Morgen- und Mittagessen. Die Oppertknechte, das sind die Handlanger bei Bauarbeiten, bekommen im Sommer 2 Schilling oder 1 Schilling und Morgen-, Mittag- und Nachmittagsbrot, im Winter 1 1/2 Schilling oder 3/4 Schilling und Morgen- und Mittagessen.

Mit Ausnahme der Oppertknechte, Kleiber und Schaubedeker, die als ungelernete Arbeiter galten, und in deren Reihen es insolgedessen keine Gefellen und Lehrlinge gab, hatten die Bauhandwerker für den von ihnen beschäftigten Nachwuchs gesonderte Zahlungen von dem Bauherren zu beantragen. Den Steindeckergehilfen sind in der „langen“ Zeit, d. h. im Sommer, 1 Schilling oder 1/2 Schilling und zu essen, in der „kurzen“ Zeit, im Winter, 3/4 Schilling oder 1/2 Schilling und zu essen zu geben. Bei den Maurern und Steinmetzen war bestimmt, daß Meisterknechte, also Gefellen, die vom Meister beim Bau eines Hauses gebunden wurden, wenn sie mit eigenem Werkzeug arbeiten und sich selbst beschäftigen, im Sommer einen Tagelohn von 6 Albus oder Weispennigen, im Winter einen solchen von 5 Albus erhalten. Sagt aber der Meister das Werkzeug schärfen, oder stellt er den Maurern Pfael, Schöpfel, das ist Kelle und Speiskasten, dann kann er in jedem Falle den Lohn um 1 Albus kürzen. Der Albus, um das hier einzufügen, war eine Münze, die im Werte sich ungefähr in der Mitte zwischen dem Schilling und dem Heller und dem Pfennig hielt. Ein Schilling war damals in Südwestdeutschland gleich 12 Hellern oder Pfennigen. Ein Albus galt gleich einem halben Haken oder 6 Pfennigen. In Schilling umgerechnet bedeuten also 5 Albus ungefähr soviel wie 2 1/2 Schilling, 4 Albus soviel wie 2 Schilling usw. Für die Zimmerleute waren keine besonderen Gefellenlöhne aufgestellt, vielmehr sollen die Meister für die Gefellen „nemen oder lassen geben daß ir igtlicher verdienen mag nach ickennnis ins handwerkmeistere“.

(Fortsetzung folgt)

Um 21. Januar 1928 ist der dritte Wochenbeitrag für das Jahr 1928 fällig.

gerung des Vermieters zur Einreichung und Weiterreichung dieses Gesuches gegen Treu und Glauben. Der Hauseigentümer ist mit Rücksicht auf die eigenartige Struktur der Hauszinssteuer — Auseinanderfallen von Steuerzahler und wirtschaftlich Steuerbelasteten — verpflichtet, auch ein seiner Ansicht nach materiell nicht begründetes Gesuch weiterzugeben, da andernfalls der Vermieter dem Mieter jede Möglichkeit nehmen könnte, daß die zuständige Behörde über die Stundung der den Mieter wirtschaftlich belastenden Steuer entscheidet. Die Prüfung, ob die materiellen Voraussetzungen der Stundung gegeben sind, kann in ordnungsmäßiger Weise von der zuständigen Behörde vorgenommen werden. Wohl muß man in solchen Fällen dem Vermieter das Recht zusprechen, in dem Gesuch seine eigene Stellungnahme unter Angaben von Tatsachen zum Ausdruck zu bringen.“

Allgemeine Rundschau

Reichsarbeitsminister Brauns 60 Jahre

Am 3. Januar 1928 vollendete der deutsche Reichsarbeitsminister sein 60. Lebensjahr. Geboren 1868 in Köln, studierte er in Bonn, Köln und Freiburg Theologie, Volkswirtschaft und Staatsrecht, lernte als junger Kaplan die Not der Industriearbeiterschaft kennen, blieb von da an in engster und aktivster persönlicher Fühlung mit dem sozialen Geschehen, leitete als Direktor des Volksvereins für das katholische Deutschland in besondere die volkswirtschaftlichen Kurse, aus denen viele christliche Arbeiterführer hervorgingen, und übernahm im Juni 1920 in schwierigster Zeit, kurz nach der Revolution und vor der Inflation, das Röhren und Umdant reichste Ministerium, das Reichsarbeitsministerium. Es zeugt für seine unermüdete Arbeitskraft und seinen unversiehbaren und unbetrübten sozialen Weitblick, daß er als Reichsarbeitsminister durch zwölf Kabinette hindurch an der Fundamentierung der beinahe wieder völlig neu zu schaffenden sozialen Gesetzgebung und Sozialversicherung gearbeitet hat, eine Aufgabe, die er mit meißerhaftem Können und einfühlendem Verstand über alle Anfeindungen und Berunglimpfungen hinweg anpackte und bewältigte. Die christliche Gewerkschaftsbewegung hatte an ihm von jeher einen warmherzigen und treuen Freund. Die Bauarbeiter erziehen sich weniger seiner Gunst. Er kennt die Kampfkräftigkeit der Bauarbeiterverbände, und nicht immer sieht er mit unseren Erfolgen einverstanden. Seine Gegnerschaft gegen den Achtstundentag der Bauarbeiter hat er noch ganz neuerdings offen bekundet. Das soll uns jedoch nicht hindern, seine sozialpolitische Gesamtleistung anzuerkennen und ihm zu seinem 60. Geburtstag Glück zu wünschen.

Wer untergräbt die Freiheit des Arbeitsvertrages?

Wir wissen es aus der vor- und frühgewerkschaftlichen Zeit: Die absolute Freiheit des Arbeitsvertrages ist die Freiheit des wirtschaftlich Stärkeren zu willkürlicher Ausnutzung seiner Machtposition. Darum geht es auch völlig in die Irre, wenn beispielsweise die „Deutsche Bergwerkszeitung“ (Nr. 303, 1927) schreibt:

„Einen Feind der Verständigung, und nicht den ungefährlichsten, bildet das heutige System der bürokratischen Festsetzung von Lohn und Arbeitszeiten von den beamteten Regierungsstellen. Es ist heute in wichtigen wirtschaftlichen Fragen beinahe unmöglich geworden, in freier Initiative zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine solche Einigung zu treffen. In fast 50 Prozent aller Fälle hat in letzter Zeit der Schiedsspruch der staatlichen Bürokratie diesen privaten Willen abgelehnt. Daß eine solche Handhabung für beide Teile gleich bedenklich ist, werden selbst die Gewerkschaften auf die Dauer nicht leugnen können. Sie untergräbt die Freiheit des Arbeitsvertrages.“

Nein! Die Freiheit des Arbeitsvertrages wird unterbunden durch den Manchestergeist des Unternehmers, der, wie wir es in der Schwerindustrie nun schon seit Jahren erleben, von vornherein und grundsätzlich die Verständigung ablehnt. Und solange dieser Geist lebendig ist, bleibt die Zwangsverständigung das kleinere Übel zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen und der Allgemeinheit. Daß die Leute vom Schläge der „Bergwerkszeitung“ den lästigen Regulator beseitigt wissen wollen, liegt ganz auf der Linie ihres antisozialen Nachstrebens.

In einem hat die „Bergw.-Ztg.“ allerdings unbedingt recht: „Von der Entscheidung werden nicht nur die gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer, sondern ohne weiteres auch das Heer der Unorganisierten betroffen, ohne daß sie darum gefragt werden.“ Hier laßt zweifelsohne eine Lücke. Es ist wirklich nicht richtig, daß die Indifferenten, die zufrieden sind mit dem, was sie bekommen, gezwungen werden, sich dem Schiedssprache zu unterwerfen. In der Bemühung um Vermeidung der unorganisierten Arbeiter aus dem Schiedssprache werden die Gewerkschaften die „Bergwerkszeitung“ tatkräftig unterstützen. Das ist vom sozialen Gesichtspunkt aus durchaus gerechtfertigt.

nicht aber der umgekehrte Weg der Sabotage des Schiedsspruches durch einen fingierten Austritt der Unternehmer aus dem Arbeitgeberverbande. Das wäre einseitige Willkür, während die Herausnahme der Unorganisierten auf beiderseitiger Uebereinstimmung beruhen würde.

Durchleuchtung der Betriebe tut not!

Das deutsche Volk ist durch die vorläufige Regelung des Streites, der um die Neuregelung der Arbeitszeit in der Schwerindustrie entstanden war, an einer Katastrophe vorbeigekommen, über deren wahrcheinliche Auswirkungen sich wohl nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis Menschenhaft gegeben hat. Notwendig ist es, daß völlige Klarheit darüber geschaffen wird, welches die treibenden Kräfte in diesem Konflikt waren, welchen Beweggründen sie entsprangen und wie vor allen Dingen in Zukunft ähnliches Unheil verhütet werden kann. Wir unterstreichen deshalb, was Georg W. I. eber in seinem Artikel „Ist der Eisenkonflikt erledigt?“ („Der Deutsche“ vom 7. Januar 1928, Nr. 6) u. a. ausführt: „Worauf es jetzt ankommt, ist, Vorfrage zu treffen, daß die Gegensätze und die Auseinandersetzungen in der Schwerindustrie sich nicht wieder bis zu dem das Leben des Volkes bedrohenden Punkt ausdehnen können. Der christliche Metallarbeiterverband hat einige Vorschläge gemacht, die ernsthaft geprüft werden sollten. Die gemeinsame Durchleuchtung der Betriebe und die Mitwirkung der Gewerkschaften zur Durchforschung der Lage der Schwerindustrie, ein System, das sich in der englischen Schwerindustrie schon über ein Menschenalter bewährt hat, sollte auch einmal bei uns versucht werden. Keiner bezweifelt, daß die Gutachter der Schwerindustrie fleißige Materialsammlungen und bis ins einzelne gehende Detailschilderungen geben. Aber gerade deshalb tragen sie, und das ist ja eigentlich eine Selbstverständlichkeit, den Stempel des einseitig Gefärbten. Aus dem Grunde wünschen wir, nicht zuletzt im Wirtschaftsinteresse, eine gemeinsame Arbeit. Es steht letztlich mehr auf dem Spiel als nur die materielle Seite der Gutachten, es handelt sich vielmehr um das Vertrauen der Arbeiterschaft, das leider bis zu einem erheblichen Teil verscherzt wurde, und dessen notwendige Bedeutung auch heute manchem anscheinend noch nicht einleuchtet. Denn erst in dem Umfange wird die Arbeiterschaft innerlich mit ihrer Industrie mitleben, wenn sie auch den inneren Mechanismus klarer sieht.“

Sozialdemokratische Stadträte verbieten die Weihnachtsfeier

In Berlin besteht seit Jahren die Sitte, in den Krankenhäusern die Patienten, das Krankenhauspersonal und die Ärzte zu einer Weihnachtsfeier zu vereinen. Meistens hielt ein Geistlicher die Ansprache. Es wurden Weihnachtslieder gesungen, Deklamationen gehalten und Weihnachtsaufführungen veranstaltet. In Neukölln regieren bekanntlich Sozialdemokratie und Kommunisten. In diesem Jahre hat das Bezirksamt den Krankenhäusern den Bescheid zukommen lassen, daß „die von der Direktion der städtischen Krankenhäuser veranstalteten Weihnachtsfeiern keinen religiösen Charakter tragen dürfen“. Es wurde gütigst gestattet, einen Christbaum anzuzünden und das Lied: „O Tannenbaum“ zu singen. Über alle anderen Lieder, soweit sie religiösen Charakter haben, auch das Lied „Stille Nacht, heilige Nacht“ wurden untersagt, und das, trotzdem die Insassen des Neuköllner Krankenhauses sich zusammenschließen aus 741 Evangelischen und Katholiken und 116 Dissidenten. Eine Beschwerde der Insassen blieb ohne Erfolg. Sie haben dann eine Abstimmung vorgenommen und mit erdrückender Mehrheit wurde beschlossen, trotzdem religiöse Feiern zu veranstalten. Die Geistlichen haben sich auch bereit erklärt, neben den offiziellen Weihnachtsfeiern besondere religiöse Feiern abzuhalten und den Kranken am Weihnachtabend die religiöse Erbauung zu bieten, die sie selber wünschen und die sie sich von dem sozialistischen Bezirksamt nicht verbieten lassen. Auch in den städtischen Pflegeheimen wurde zwar eine Weihnachtsfeier abgehalten, der jedoch jeder religiöse Charakter fehlte. Bekannt ist, daß das selbe Bezirksamt vor einigen Wochen den Krankenhäusern das gemeinsame Tischgebet untersagte. Daneben versucht der Neuköllner Stadtschulrat Dr. Löwenstein der Schule den christlichen Charakter zu nehmen und die Kreuztische aus der Schule zu entfernen. Daß man aber auch beim Weihnachtsfest noch intolerant ist, hätte man doch nicht für möglich gehalten. Aber man sieht, was man von der Sozialdemokratie zu erwarten hat, wo sie an der Macht ist.

Tarifbewegung

Gefühnter Tarifbruch eines Unternehmers

Kaiserslautern. Das Baugeschäft Hermann Gehele gehört zu jenen Unternehmungen, die bei jeder bietenden Gelegenheit versuchen, sich um ihre Verpflichtungen aus dem Tarifvertrag herumzudrücken. Wenn dann die Arbeiter gezwungen sind, das Arbeitsgericht anzurufen, dann erklärt Herr Hermann Gehele vor dem Gericht, daß seine Arbeiter zu den bescheidensten Menschen gehören und sie lediglich von den spießigen Gewerkschaftsretären aufgegriffen und zur Klageerhebung veranlaßt wurden. Diese Erklärung gab er auch in der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Kaiserslautern ab, die am 11. Dezember 1927 stattfand und in welcher der

Verfuch des Herrn Gehlen seine Sühne fand, fünf seiner Arbeiter wieder einmal um die ihnen zustehende Auswärtszulage und Erstattung der Eisenbahnfahrtauslagen zu pressen. Der Streitwert betrug pro Kläger durchschnittlich 185 Reichsmark. Die Firma Gehlen hat ihren Geschäftssitz in Kaiserslautern und beschäftigte die Kläger an deren Wohnort, nämlich in Erfsenbach. Noch bevor diese Arbeit in Erfsenbach zu Ende ging, wurden sie von ihrem Vorgesetzten für einen Postgebäudebau in Lambrecht verpflichtet. Die Kläger waren vor Beginn der Arbeitsaufnahme in Lambrecht nicht entlassen und begehrten daher von der Beklagten die in § 2 Abs. 2 des pfälzischen Bezirksarbeitsvertrages vorgezeichnete Auswärtszulage in Höhe von 10 Prozent auf den Tariflohn und die Erstattung der Eisenbahnfahrtauslagen von ihrem Wohnort zur Arbeitsstätte und zurück. Man sollte meinen, ein Streit über die Berechtigung des klägerischen Vorgehens sei unmöglich, zumal Herr Gehlen persönlich an den Tarifvertragsverhandlungen teilgenommen hat. Dennoch verweigerte er unseren Kollegen diese Auswärtszulage und das Eisenbahnfahrgehalt. Als Herr Gehlen vom Arbeitsgericht Kaiserslautern die Ladung zur mündlichen Verhandlung bekam, setzte er alsbald seinen ganzen Laden in Bewegung, um unsere Kollegen zu einem Verzicht auf den größten Teil ihrer Forderungen zu bewegen. Er ließ ihnen sagen, wenn sie mit 70 Mk. pro Mann zufrieden wären, würden sie bis Weihnachten weiterarbeiten können, andernfalls die sofortige Entlassung erfolge. Trotz dieser Drohung, die an Erpressung grenzt, blieben unsere Kollegen fest und begehrten nach wie vor ihr Recht. Daraufhin wurden sie von ihrem „noblen“ Brotherrn entlassen. Entlassungsgrund: Lohnunterschieden. Dieses Handeln des Herrn Gehlen ist um so mehr zu verurteilen, als er den Vertrag, aus dem die Kläger ihren Anspruch herleiteten, selbst hatte mit zustandbringen helfen.

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern verurteilte die beklagte Firma, wie ja nicht anders zu erwarten war, zur Zahlung der eingetragten Beträge im Gesamtwerte von über 900 Mk.

Aus der Verhandlung verdient folgender Vorgang hervorgehoben zu werden: Als ich das Vorgehen der Firma Gehlen als brutal und rücksichtslos bezeichnete, erwiderte der Vorsitzende des Arbeitsgerichts, Herr Dr. Krennrich, diese meine Bezeichnung gehe zu weit, da die Beklagte auf Grund des Tarifvertrages ja ein Recht habe, ihre Arbeiter alleabendlich ohne vorherige Kündigung zu entlassen, und daß er (der Richter) an Stelle des Herrn Gehlen ebenso gegen Arbeiter vorgehen würde, die gegen ihn einen Prozeß anstrengten. Herr Dr. Krennrich machte diese Bemerkungen, trotzdem er wußte, daß das Begehren der Kläger begründet war, denn unter seinem Vorsitz wurde ja nachher die Firma Gehlen zur Zahlung der genannten Lohnbeträge verurteilt. Mit mir werden mehr Leute der Meinung sein, daß diese Äußerungen eines Gerichtsvorsitzenden in einer Gerichtsverhandlung hart an die Grenze der richterlichen Unparteilichkeit herangehen, wenn nicht schon überschreiten.

Gustav Maurer-Saarbrücken.

Aus dem Verbandsleben

Verwaltungsstelle Augsburg. Im Bereich des Arbeitsamtes Augsburg ist die Wartezeit in der Arbeitslosenversicherung durch folgenden Beschluß zugunsten unserer Kollegen geändert worden:

Nr. 1145 523.

Landesamt für Arbeitsvermittlung.

München, den 31. Dezember 1927.

Betreff: Verkürzung der Wartezeit nach Art. 2 Abs. 2 der S.D. des Verwaltungsrats d. Reichsanstalt vom 2. 12. 27 (M.A.W. 27 1/548).

Der Verwaltungsratsausschuß des R.A.A. hat am 29. Dezember 1927 beschloffen:

„Für die unter Art. 2 der S.D. des Verwaltungsrats vom 2. Dezember 1927 fallenden Arbeitslosen der Berufsgruppen 16, 23 des Arbeitsamtes Augsburg wird die nach Art. 2 Abs. 1 maßgebende Wartezeit um eine Woche abgekürzt.“

Nach dem Beschluß verkürzen sich also die in Art. 2 Abs. 1 bestimmten Wartezeiten

a) von 2 Wochen auf 1 Woche.

b) von 3 Wochen auf 2 Wochen.

Die Verkürzung wirkt mit dem Inkrafttreten der Verordnung.

gez.: Dr. Ziegler,
Ministerialrat.

Dieser Erfolg verdanken die Kollegen nur ihren Gewerkschaften, die unermüdlich gegen die Ausnahmeverordnung angekämpft haben.

Augsburg. Unser Verband hielt hier kürzlich eine gattebende Mitgliederversammlung ab, in welcher nach einem Antrag des Gewerkschaftssekretärs Ungert folgende Entschliessung einstimmig angenommen wurde: Die Versammlung protestiert gegen die Verordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung vom 2. Dezember 1927, durch welche die Wartezeit für arbeitslose Angehörige des Baugewerbes auf 2 resp. 3 Wochen verlängert wurde. Die Versammlung erblät darin ein Ansehensgebet gegen die Bauarbeiter und hält die ganze Verordnung mit dem Versicherungsprinzip nicht für vereinbar. Die Bauarbeiter haben ihre Beiträge entsprechend ihrem jeweiligen Verdienst ordnungsgemäß bezahlt und verlangen deshalb, daß die Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung für sie genau so Geltung

haben wie für Arbeitslose anderer Berufe. Die Versammelten können sich auch mit der inzwischen eingetretene Milderung der Verordnung, nach welcher die Höchstwartezeit zwei Wochen beträgt, nicht einverstanden erklären, sie verlangen vielmehr die Aufhebung der Verordnung, da nur dadurch die Ausnahmebestimmung beseitigt wird.“

Nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten wurde die Generalversammlung auf den 22. Januar festgesetzt.

Ortsgruppe Järlschau. Nach langen Jahren konnten wir wieder einmal am 6. Januar in unserem Orte eine Versammlung abhalten. Kollege Heidrich-Gleimig referierte über die wirtschaftliche und sozialpolitische Lage und fand damit die volle Zustimmung der Kollegen. Nun muß an dem Ausbau unserer Ortsgruppe gearbeitet werden. Kollegen! Werbet mit aller Kraft, jetzt in den Häusern und im Frühjahr auf den Bauern, damit wir bald wieder auf die Mitgliederzahl kommen, die wir schon vor ein paar Jahren erreicht hatten.

Sozialpolitik u. -versicherung

Verbungskosten für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Die Sondervorschriften für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, betreffend Erhöhung des gesamten steuerfreien Lohnbetrages, haben, wie der Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener, Berlin, mitteilt, auch für das Jahr 1928 Gültigkeit. Danach ist die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages um den Hunderttag der Erwerbslosenbeschränkung erwerbstätigen Kriegsbeschädigten zu gewähren, die mindestens um 25 v. H. erwerbsbeschränkt sind. Die Erhöhung gilt nur für den Steuerabzug von Bezügen aus irgendeinem gegenwärtigen Dienstverhältnis, nicht dagegen für den Steuerabzug von dem etwa gezahlten Ruhegehalt und ähnlichen Bezügen für eine frühere Dienstleistung. Bei Kriegsbeschädigten, die die Pflegezulage nach § 31 des Reichsversorgungsgesetzes erhalten, sind die Beträge um mindestens 20 Prozent zu erhöhen. Den erwerbstätigen Kriegswitwen mit minderjährigen Kindern kann u. a. dann, wenn diesen durch die Erwerbstätigkeit besondere Aufwendungen im Haushalt entstehen, Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages gewährt werden. Solche Anträge sollen wohlwollend behandelt werden. Sofern Anträge auf Erhöhung der Verbungskosten noch nicht gestellt sind, ist dieses sofort beim zuständigen Finanzamt nachzuholen. Es genügt ein kurzer schriftlicher Antrag unter

Beifügung der Steuerkarte und des Rentenbescheides. Zu beachten ist, daß die Vergünstigung erst mit dem Tage der Eintragung auf der Steuerkarte in Wirksamkeit tritt.

Die Anwartschaften in der Sozialversicherung für Arbeitslose, welche im Bezuge der Hauptunterstützung aus der Arbeitslosenversicherung stehen, müssen nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes durch die Arbeitsämter aus Mitteln der Reichsanstalt aufrechterhalten werden. Da die Höhe der an die einzelnen Versicherungen zu leistenden Anerkennungsgeldern im Gesetze selbst nicht festgelegt wurde, mußte der Reichsarbeitsminister diesbezüglich eine Ausführungsverordnung erlassen. Diese erging am 29. September 1927 und legt der Reichsanstalt auf, durch die Arbeitsämter für die in der Invalidenversicherung versicherten Arbeitslosen Beiträge der Lohnstufe II im Betrage von 60 Pf. pro Woche, für die in der Angestelltenversicherung versicherten Arbeitslosen Beiträge der Gehaltsklasse A im Betrage von 2 Mk. pro Monat und für arbeitslose Arbeiter und Angestellte der knappschattlichen Pensionsversicherung Anerkennungsgeldern in Höhe von 50 Pf. pro Monat zu entrichten und so den Arbeitslosen ihre Rechte aus den sozialen Versicherungen zu wahren.

Sterbetafel

Am 13. Dezember 1927 starb der Kollege **Johann Giesen**, Hilfsarbeiter aus Sebelen, an Brustfellentzündung und Darmverschlingung im Alter von 32 Jahren.

Verwaltungsstelle Moers.

Am 26. Dezember 1927 starb unser Kollege und Mitbegründer unserer Verwaltungsstelle, der Maurer **Simon Wiederhold**, im Alter von 70 Jahren an Altersschwäche.

Verwaltungsstelle Singelstädt.

Am 27. Dezember 1927 starb an Altersschwäche und Lungenentzündung unser Kollege **Christoph Bierwirth** im Alter von 79 Jahren. Seit 1900 war er Mitglied unseres Verbandes. Möge seine Pflichttreue uns allen, besonders aber der Jugend, ein Beispiel sein.

Verwaltungsstelle Sieboldshausen.

Ehre ihrem Andenken!

Fachtechnische Rundschau

Kleine Baumaschinen

Von Dipl.-Ing. P. Kiehm.

II.

Die wichtigste Baumaschine, die im Hochbau Verwendung findet, ist wohl der Bauaufzug, der bei größeren Arbeiten durch einen Baukran ersetzt wird. Ein sehr zweckmäßiger kleiner Aufzug ist z. B. das Modell „Dege“; diese Maschine besteht aus einem Führungsgerüst, das jeweils auf das ausgehende Mauerwerk aufgesetzt wird und mit einer fahrbaren Winde in Verbindung steht. Die Winde wird mit Elektromotor oder Elektromotor geliefert und kann gleichzeitig für zwei Aufzüge Verwendung finden. An dem Führungsgerüst laufen die beiden Förderseile, die so groß sind, daß sie zwei Traglasten aufnehmen können. Diese Last wird trotz des kleinen Motors dreimal so rasch befördert, als wenn sie auf dem Rücken getragen würde.

Ein weiteres kleines und billiges Gerät, das zum Heben von Lasten jeder Art Verwendung findet, ist der Elektrozug, der von der „Demag“ hergestellt wird. Bei diesem Aufzug ist ein Elektromotor samt Getriebe innerhalb der Windertrommel angeordnet. Zur Steuerung dienen Zugseile, ähnlich wie das bei Dampfkränen üblich ist. Die größte Ausführung dieser kleinen Maschine hat eine Leistung von 5 PS und hebt 3000 kg, während das kleinste Modell 150 kg hebt. Die Form und das Aussehen ist dem gewöhnlichen Flaschenzug nachgebildet, d. h. die Last hängt an einem Vordhaken und wird durch Seilzug mit Hilfe von Rollen gehoben.

Der Elektrozug kann indessen nicht nur zum Heben von Lasten verwendet werden, sondern er kann z. B. auch zum Antrieb eines kleinen Kranstrahls oder irgendeiner sonstigen kleinen Maschine Verwendung finden und leistet dann einfach die Arbeit eines Elektromotors. Die Drehgeschwindigkeit ist bei einem so kleinen Gerät natürlich nicht allzu groß, aber dafür ist einersichts der Stromverbrauch sehr gering und andererseits sind die Anschaffungskosten verhältnismäßig sehr niedrig.

Wir wollen nun noch kurz auf eine Gruppe von kleinen Baumaschinen eingehen, die wir vor einiger Zeit bereits in einem eigenen Aufsatz behandelt haben. Es sind dies die Preßluftwerkzeuge, die als Riehhammer, Bohrhämmer, Preßlufthammer und als Geräte für das Aufbringen von Spritzbeton (Portret-

verfahren) beim Baubetrieb Verwendung finden. Der Antrieb dieser kleinen Maschinen erfolgt durch Preßluft, die in einem sogenannten Kompressor erzeugt wird. Wir haben hier also zwei Geräte, die nur zusammen Verwendung finden können. Da der Kompressor indessen gleichzeitig eine ganze Anzahl von Werkzeugen mit Preßluft versorgen kann, so ist es klar, daß der Vorteil der Verwendung solcher Werkzeuge gegenüber der Handarbeit um so größer ist, je mehr Geräte gleichzeitig verwendet werden können. Im folgenden bringen wir eine vergleichende Zusammenstellung der Kosten für das Stampfen von Beton, und zwar für die beiden Fälle:

- a) Ausführung der Arbeit mit Hilfe von zwei Preßluftschlämmern oder durch acht Arbeiter.
- b) Ausführung mit Hilfe von fünf Preßluftschlämmern oder durch 20 Arbeiter. (Man kann durchschnittlich als Leistung eines Preßluftschlammers das Bierfache der Leistung eines Arbeiters annehmen.)

Tabelle III

Betriebsstunden des Kompressors	Kosten in Mark			
	8 Arbeiter	2 Preßluftschlämmer	20 Arbeiter	5 Preßluftschlämmer
50	400	1230	1000	1950
100	800	1460	2000	2400
150	1200	1690	3000	2850
200	1600	1920	4000	3300
250	2000	2150	5000	3750
300	2400	2380	6000	4200
350	2800	2610	7000	4650
400	3200	2840	8000	5100
450	3600	3070	9000	5550
500	4000	3300	10000	6000

Wir sehen aus dieser Aufstellung, daß bei Verwendung von nur zwei Preßluftschlämmern die Maschinenarbeit erst bei etwa 300 Betriebsstunden des Kompressors gegenüber der Handarbeit vorzuziehen ist, daß dagegen beim Betrieb von fünf Preßluftschlämmern bereits bei 150 Betriebsstunden des Kompressors mit Vorteil zum Maschinenbetrieb gegriffen werden kann.

Im dritten Abschnitt wollen wir nun einige größere Baumaschinen besprechen und zum Schluß die gebräuchlichsten Antriebsarten (Dampf, Schweröl, Elektrizität) einander gegenüberstellen.